



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5253.02

WSU/P105253
Basel, 9. Februar 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 8. Februar 2011

Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend vorausschauende Energiegesetzgebung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Dezember 2010 die nachstehende Motion Aeneas Wanner und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Das Europaparlament hat im Jahr 2009 entschieden, dass alle Neubauten ab 2019 so genannte „Null-Energie-Gebäude“ sein müssen - das heisst, in den Häusern soll so viel Energie erzeugt werden, wie verbraucht wird. Auch der kalifornische Staat hat ein Gesetz, dass ab 2020 nur noch Null-Emissions Wohnbauten und ab 2030 Null-Emissions-Gewerbebauten zulässt. Erreicht werden sollen die ehrgeizigen Vorgaben etwa durch den Einsatz von Solarthermie, Photovoltaik, Erdwärme und eine gute Isolierung. Es gibt schon heute verschiedene Hochhäuser, die mit ihrer fassadenintegrierten transparenten Photovoltaikanlage ihren eigenen Energiebedarf decken. In Basel an der Feldbergstrasse wurde kürzlich ein Altbauhaus in der Schonzone zu einem Nullenergiehaus saniert und umgebaut. Solche Bauten können mit der branchenüblichen Rendite problemlos vermietet werden.

Basel hat eine Tradition in einem fortschrittlichen Energiegesetz. Viele Richtlinien wurden auch von anderen Kantonen in die Mustervorschriften im Energiebereich von anderen Kantonen übernommen (MuKE).

Eine solche vorausschauende Gesetzgebung hat zwar kein unmittelbarer energetischer Nutzen, bietet aber den Vorteil, dass sich Forschung, Lehre, Entwicklung und die Wirtschaft frühzeitig darauf vorbereiten können. Der Motionär ist der Ansicht, dass die Schweiz und allen Voran der Kanton Basel-Stadt seine fortschrittliche Rolle behalten soll und gegenüber der EU nicht in Rückstand fallen soll.

Der Regierungsrat wird gebeten, mit der Änderung des Gesetzes die Grundlage zu schaffen, dass im Jahr 2020 im Normalfall nur noch Nullenergiehäuser bewilligt werden.

Aeneas Wanner, Michael Wüthrich, Mirjam Ballmer, Beat Jans, Dieter Werthemann, David Wüest-Rudin“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO, SG 152.100) bestimmt in § 42 Abs. 1 und 2 über die Motion Folgendes:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Unter Hinweis auf die Vorreiterrollen der EU und des US-Bundesstaates Kalifornien soll der Regierungsrat mit der vorliegenden Motion verpflichtet werden, das Energiegesetz dahingehend anzupassen, dass ab 2020 grundsätzlich nur noch Häuser erlaubt sind, in respektive an welchen die benötigte Energie für Heizung, Warmwasser usw. selbst hergestellt wird (meist durch Solaranlagen). Anhand des von den Motionären angeführten Beispiels des Umbaus eines alten Gebäudes zu einem „Nullenergiehaus“ kann geschlossen werden, dass nicht nur Neubauten, sondern auch bereits bestehende Häuser den verschärften Anforderungen genügen sollen.

Das kantonale Energiegesetz (EnG, SG 772.100) vom 9. September 1998 räumt dem Regierungsrat die Kompetenz ein, in einer Verordnung Zielwerte für den Energieverbrauch vorzuschreiben und - dem Stand der Technik entsprechende - Vorschriften zu erlassen (§ 3 Abs. 1 EnG). Gemäss § 3 Abs. 1 Bst. b EnG soll er insbesondere Massnahmen für Energieeinsparungen an Gebäuden treffen. Die geforderte gesetzliche Neuregelung greift somit in den an den Regierungsrat delegierten Rechtsetzungsbereich ein. Allerdings steht es dem Grossen Rat zu, durch Gesetzesänderung Kompetenzen, welcher er in einem Gesetz dem Regierungsrat übertragen hat, einzuschränken oder gar aufzuheben und somit delegierte Aufgaben wieder in den eigenen Zuständigkeitsbereich zurückzunehmen.

Es gilt jedoch Folgendes zu bedenken: Weil davon auszugehen ist, dass auch bereits bestehende Gebäude von den strengen Vorschriften erfasst werden sollen, kann dies einen Eingriff in die Eigentumsgarantie bedeuten. Deshalb bedarf es vorgängig eines sorgfältigen Abwägens aller Interessen. Zudem ist dem Aspekt der Verhältnismässigkeit des Eingriffs besonders Beachtung zu schenken und insbesondere eine angemessene Übergangsfrist für die Umsetzung der neuen Bestimmungen einzuräumen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Motion rechtlich zulässig ist.

2. Zum Inhalt der Motion

Die Anliegen der jetzt vorliegenden Motion Aeneas Wanner decken sich mit der Motion Beat Jans und Konsorten betreffend Ergänzung der Kantonsverfassung mit Klimaschutzzielen im Gebäudebereich. Diese war vom Grossen Rat am 19. September 2007 dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen worden. Auf Antrag des Regierungsrates wandelte der Grosse Rat die Motion Beat Jans am 23. Januar 2008 in einen Anzug um, welcher am 17. März 2010 gestützt auf das Schreiben des Regierungsrates vom 3. Februar 2010 als erledigt abgeschlossen wurde. Eine vergleichbare Motion hat zudem Mirjam Ballmer und Konsorten am 8. September 2010 eingereicht. Diese Motion verlangt die Formulierung von Effizienzzielen und Zielen zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Energiegesetzgebung. In seiner Stellungnahme vom 8. Dezember 2010 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, diese Motion nicht zu überweisen.

Mit der neuen Energiegesetzgebung wurden im Jahr 2009 die Voraussetzungen geschaffen, die Ziele der 2000 Watt-Gesellschaft auf dem schnellstmöglichen Weg zu erreichen. In vielen Bereichen geht der Kanton Basel-Stadt sogar noch etwas weiter. Insbesondere bei der Gebäudehülle von Neubauten und bei Sanierungen wurden die bereits strengen Anforderungen der Muster-Energievorschriften der Kantone (die in vielen Kantonen zuerst noch schrittweise umgesetzt werden müssen) um weitere zehn Prozent verschärft.

Bei der Behandlung der gesetzlichen Änderungen diskutierte die grossrätliche Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie auch die Verankerung eines Absenkpfadcs und damit einer Zielformulierung zur Erreichung von Verbrauchszielen. Auf der Basis dieser Diskussionen wurde in § 3 des kantonalen Energiegesetzes der folgende Absatz neu aufgenommen:

² Der Regierungsrat überprüft die Grenzwerte mindestens alle drei Jahre und passt sie gegebenenfalls dem neuesten Stand der Technik an, um den Energieverbrauch und die Auswirkungen auf das Klima möglichst gering zu halten.

Der Grosse Rat hiess am 14. Januar 2009 die Änderung des Energiegesetzes inklusive dem zusätzlichen Absatz in § 3 gut.

Dank diesem Absatz werden im Gebäudehüllenbereich, bei haustechnischen Anlagen sowie bei der Nutzung erneuerbarer Energien die Grenzwerte mindestens alle drei Jahre an den jeweiligen Stand der Technik angepasst. Diese Formulierung zeigt auch den einzig gangbaren Weg auf, die Ziele zu erreichen, indem der Kanton Basel-Stadt dem aktuellsten Stand der Technik folgt und damit den Energieverbrauch auf schnellstmöglichem Weg den internationalen Anforderungen an den Klimaschutz anpasst.

Damit wurde gesetzgeberisch praktisch alles umgesetzt, was heute in der Kompetenz der Kantone liegt, um die Klimaziele zu erreichen. Die Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV) vom 9. Februar 2010, welche rückwirkend per 1. Januar 2010 wirksam wurde, bildet das Instrument, mit welchem der Regierungsrat den Stand der Technik rasch und regelmässig zur kantonalen Vorgabe erklären kann. Nur wenn Grenzwerte in einer Verordnung festgelegt werden, kann rasch genug auf die technischen Entwicklungen reagiert werden, seien es neue Dämm-Materialien oder neue Fenstertypen, aber auch Preisreduktio-

nen bei bestimmten Produkten, welche eine Vorschrift für deren Einsatz zumutbar werden lassen. Der Regierungsrat hat zudem bereits mehrfach bekundet und bewiesen, dass er seine Kompetenzen in diesem Bereich auch tatsächlich proaktiv - sowie im Sinn der diversen parlamentarischen Vorstösse - ausübt.

Die Geschwindigkeit der Entwicklung hängt nur noch von der Entwicklung beim Stand der Technik sowie von der Sanierungswilligkeit der Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer ab. Der Stand der Technik dürfte in wenigen Jahren soweit sein, dass Neubauten „Energieproduzenten“ sein werden, das heisst mehr Energie erzeugen werden, als sie verbrauchen. Einzig bei den Sanierungen lässt sich die Tendenz nicht genau abschätzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bis in 40 Jahren praktisch alle älteren Liegenschaften im Kanton energetisch saniert sein werden.

Die Forderung der Motionäre, dass ab dem Jahr 2020 nur noch Nullenergiehäuser bewilligt werden sollen, könnte mit der bestehenden Gesetzgebung bei Neubauten bereits früher erreicht werden. Der Verein MINERGIE wird dieses Jahr den MINERGIE-A-Standard lancieren, welcher einem Nullenergiehaus entspricht. Dadurch können sich Forschung, Lehre, Entwicklung und die Wirtschaft frühzeitig darauf vorbereiten. Sobald sich dieser Standard auf dem Markt durchgesetzt hat, soll er in die Gesetzgebung einfließen, was bereits in drei bis fünf Jahren der Fall sein kann.

In Anbetracht der eher geringen Neubautätigkeit im Kanton Basel-Stadt hätte die Motion keine grosse Wirkung. Würde indessen die Bedingung der Motionäre auf die Sanierung bestehender Liegenschaften ausgedehnt, hätte sie eine gegenteilige Wirkung. Bewilligungspflichtige Sanierungen würden kaum mehr ausgeführt, denn die finanziellen Konsequenzen wären zu schwerwiegend, wenn gleichzeitig mit der Gesamtsanierung der Gebäudehülle auch eine thermische und eine Photovoltaikanlage erstellt werden müssten.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass einzig die Förderung der Gebäudehüllensanierungen sowie des Einsatzes erneuerbarer Energien zum Ziel führen wird. Neben den grosszügigen Förderungen bei der Sanierung der Gebäudehülle und von Gesamtsanierungen wird auch der Einsatz erneuerbarer Energien auf dem Kantonsgebiet vorbildlich gefördert. Mit dem neuen Energiegesetz wurde die „Kostendeckende Vergütung KEV-Basel“ für Solarstrom eingeführt. Bis zu einem maximalen Zuschlag von 0,4 Rappen pro kWh auf die Netzkosten können in Basel-Stadt auf geeigneten Dächern Photovoltaikanlagen gebaut werden. Nach dem Entscheid des Bundesrates, den sog. Deckel bei der eidgenössischen Einspeisevergütung anzuheben, sowie in Anbetracht der Preisentwicklung im Photovoltaiksektor ist davon auszugehen, dass in Basel-Stadt ein Mehrfaches der heute vorgesehenen 10'000 kW Leistung zugebaut werden kann.

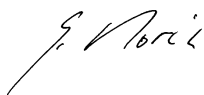
Auch beim Einsatz von erneuerbarer Wärme geht Basel-Stadt einen Schritt voraus. Im neuen Energiegesetz sowie in der Energieverordnung ist die Verpflichtung formuliert, bei Neubauten, aber auch beim Ersatz bestehender Heizungen und zentraler Brauchwarmwasseranlagen die Hälfte des Brauchwarmwasserbedarfs aus erneuerbaren Quellen zu decken. Als Alternative stehen hier die Fernwärme, der Einsatz einer Holzheizung, einer Wärmepumpe mit Erdwärmenutzung oder einer thermischen Solaranlage zur Verfügung.

Der Kanton Basel-Stadt hat damit praktisch alle realistischerweise möglichen gesetzgeberischen Massnahmen ausgeschöpft, um die Energieeffizienz schnellstmöglich zu steigern und den Einsatz erneuerbarer Energien zu fördern.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, die Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend vorausschauende Energiegesetzgebung dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin